



7. EGÖD-Kongress, 14.-17. Juni 2004, Stockholm

Europäischer Gewerkschaftverband für den
Öffentlichen Dienst
Rue Royale, 45
1000 Brüssel
Tel. : 32 2 250 10 80
Fax : 32 2 250 10 99
E-mail : epsu@epsu.org
Website : www.epsu.org

Dringlichkeits Entschließung: Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Europa muss mehr als ein Binnenmarkt sein

Die Gewerkschaften und Bürger Europas können nicht hinnehmen, dass der Binnenmarkt zur einzigen Triebkraft für die europäische Integration wird. Grenzüberschreitender Handel kann zu Wachstum, Beschäftigung und Kohäsion führen, aber nur, wenn er sich zugunsten der Menschen auswirkt und nicht zu ihren Ungunsten. Solidarität muss Vorrang haben vor Wettbewerb und Europa muss mehr als ein Wirtschaftsraum sein. Der EGÖD und der EGB sind in zunehmendem Maße frustriert über die Art und Weise, in der die „Wettbewerbsfähigkeit“ als Maßstab aller Dinge eingesetzt wird, und den mangelnden Fortschritt eines sozialen Europas: So werden z. B. sowohl der Entwurf für eine Richtlinie über Leiharbeit als auch die Arbeitszeitrichtlinie in Frage gestellt, und das im Wesentlichen aus „Kosten“-Gründen.

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie hat große Schwachstellen

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie ist das letzte, und eines der unverhohlenensten, Beispiele dafür, dass der Wettbewerb Priorität vor sozialen und Umweltfragen hat. Er symbolisiert viele unserer Sorgen und Bedenken. Der Text zielt auf die Förderung des Binnenmarktes im Bereich der „Dienstleistungen“ ab, indem er die Mitgliedstaaten zwingt, die Schranken, die die Unternehmen davon abhalten, grenzüberschreitend tätig zu sein, zu beseitigen. Welche Auswirkungen hat das jedoch auf die von der Richtlinie abgedeckten unterschiedlichen Dienstleistungen? Der EGÖD, der EGB und viele andere Organisationen fürchten, dass die Richtlinie die Leistungen der Daseinsvorsorge untergräbt und dass, in Ermangelung eines europäischen Rechtsrahmens für die Leistungen der Daseinsvorsorge, diese Dienstleistungen zu Marktgütern werden, die aus Profit gekauft und verkauft werden können. Das widerspricht dem Ziel, qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge für alle zu erzielen.

Welche Art von „Schranken“ werden als hinderlich gegenüber dem grenzüberschreitenden Handel erachtet? Der EGÖD, der EGB und viele andere Organisationen fürchten, dass rechtmäßige soziale und Umweltaforderungen gefährdet sind. Die Schlussfolgerungen von Lissabon im Jahr 2000 erklärten, „die Menschen sind Europas wichtigstes Gut“, jedoch scheint die vorgeschlagene Dienstleistungsrichtlinie nur die Interessen der privatwirtschaftlichen Betreiber zu berücksichtigen, wenn sie eigentlich umfassendere Ziele verfolgen sollte wie beispielsweise nachhaltige Entwicklung, mehr und bessere Arbeitsplätze, größerer sozialer, wirtschaftlicher und territorialer Zusammenhalt und qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge.

Es bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Gesundheits- und Sozialdienste

Der EGÖD lehnt insbesondere die Vorschläge des Richtlinienentwurfs ab, welche die Gesundheitsvorsorge, Sozialdienste und Community Care von älteren und behinderten Menschen regeln. Es ist nicht möglich, den Wettbewerb in nationale, auf Solidarität basierende Dienste zu bringen ohne dabei deren Arbeitsweise zu untergraben. Der Richtlinienentwurf widerspricht Artikel 152 des Vertrags¹, der die Gesundheitsvorsorge fest in die Verantwortung der Mitgliedstaaten stellt, und auch dem neu vorgeschlagenen Artikel III-6 des Verfassungsentwurfs. Die Mitgliedstaaten benötigen eine umfassende Palette an Regulierungsinstrumenten um die Ausgaben der öffentlichen Gesundheit zu verwalten sowie die Qualität der Gesundheitsversorgung und den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten. Der EGÖD befürchtet, dass, sollte die Richtlinie verabschiedet werden, sie die nationale Regulierungskontrolle schwächen, zu einer größeren rechtlichen Unsicherheit führen und die Deregulierung und Privatisierung der Gesundheitsdienste fördern wird.

Sozial-, Beschäftigungs- und Gewerkschaftsrechte müssen geschützt werden

Der EGÖD ist außerdem tief besorgt über die Anwendung des „Herkunftsland-Prinzips“ im Hinblick auf seine Folgen für die Fähigkeit der Behörden (auf nationaler und kommunaler Ebene), Missbrauch, insbesondere im Arbeitsmarkt, zu überwachen und festzumachen. Der EGÖD hegt ernsthafte Zweifel über die Durchführbarkeit der Überwachung und Beaufsichtigung von Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen von ihrem Herkunftsland aus. Es ist eine legitime Forderung, dass diese Zweifel ausgeräumt werden *bevor* die Richtlinie verabschiedet wird, nicht danach. Der EGÖD hat ernste Bedenken hinsichtlich des Einflusses der Richtlinie auf entsandte Arbeitnehmer und ist der Ansicht, dass die vielen, heute bestehenden Probleme nur schlimmer gemacht werden.

Zusätzlich bereitet dem EGÖD Sorgen, dass die durch rechtliche Mechanismen angewandte Tarifverträge als „Schranken für den Handel“ angesehen werden könnten und der Herausforderung von „Herkunftsland“-Unternehmen ausgesetzt sind. Das untergräbt nicht nur diese Verträge und führt zu Sozialdumping, sondern kann es auch noch erschweren, Tarifverträge in nichtrechtsstaatlichen Ländern durchzusetzen. Der EGÖD ist ebenfalls sehr besorgt was die Auswirkungen des vorgeschlagenen Dienstleistungsrichtlinie auf die nationalen Verhandlungssysteme betrifft, die auf Tarifverhandlungen zwischen Sozialpartnern beruhen. Der EGÖD beklagt die Tatsache, dass Tarifverträge und die gewerkschaftliche Betätigung zur Förderung der Rechte der Arbeitnehmer nicht als positives Element bei der europäischen Integration angesehen werden – Elemente, die gefördert und untermauert werden müssen, und nicht demontiert. Es steht nicht fest, welchen Einfluss die Richtlinie auf die „freiwilligen“ Verhaltenskodices und andere Selbstregulierungsmaßnahmen haben wird.

Europa braucht einen Rechtsrahmen zum Schutz und zur Förderung von qualitativ hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge

Anstatt die Dienstleistungsrichtlinie weiter zu verfolgen sollten die Kommission und der Rat ihre Anstrengungen auf die Schaffung eines positiven Rechtsrahmens für Leistungen der Daseinsvorsorge für die europäischen Bürger richten, wie von den europäischen Gewerkschaften und dem Europäischen Parlament gefordert. Die Arbeit sollte mit der Aufstellung der Grundsätze des öffentlichen Dienstes beginnen, die einen derartigen Rahmen untermauern und eine europäische Vorstellung des „öffentlichen Interesses“ entwickeln. Der EGÖD versteht nicht, warum die Kommission bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrages warten muss bevor sie diesen Prozess einleitet. Der Entwurf der

¹ Artikel 152 (1) 5: „Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft... wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt...“

Dienstleistungsrichtlinie betont, dass ein solcher Rahmen dringend erforderlich ist. Die Kommission sollte außerdem sicherstellen, dass die Position der EU in internationalen Handelsverhandlungen mit einem derartigen Rahmen vereinbar ist. Der EGÖD unterstützt weiterhin Kampagnen zur Blockierung der internationalen Liberalisierung der Dienstleistungen, wenn es nicht klar ist, welche Folgen dies für den öffentlichen Dienst in den Industrie- und Entwicklungsländern hat. Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie darf kein Schritt in Richtung auf die Liberalisierung des öffentlichen Dienstes in GATS sein.

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie ist in seiner gegenwärtigen Form nicht akzeptabel

Die Europäische Union sollte weder den Handel und Wettbewerb bei den Leistungen der Daseinsvorsorge fördern noch den Wettbewerb zwischen den ArbeitnehmerInnen, und kollektiv vereinbarte Rechte und Interessen nicht in Frage stellen. Der EGÖD und seine Mitgliedsorganisationen werden Allianzen mit anderen, von der Richtlinie betroffenen Organisationen aufbauen um deren Vorschlägen zu widersprechen. Der EGÖD ruft die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf, den Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie in seiner gegenwärtigen Form abzulehnen.

Vom EGÖD-Kongress angenommen